Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Errichtung und Fortführung einer Sonderschule für Lernbehinderte in Ascheberg

(veröffentlicht im Abl. des Kreises Lüdinghausen, Nr. 29/1970, S. 12-35) (§ 3 Abs. 2 Satz 1 geändert durch örV vom 27.06.2001, Abl. 06/01, S. 98)

Vorbemerkungen

Eine rechtzeitige und ausreichende Beschulung der sonderschulpflichtigen Kinder sicherzustellen, ist eine wichtige Aufgabe. Für einzelne Landgemeinden im Kreise Lüdinghausen ist es jedoch schwierig, allein einen geordneten Schulbetrieb für eine Sonderschule sicherzustellen.

Der Rat der Gemeinde Ascheberg hat daher beschlossen, in der Ortschaft Davensberg eine Sonderschule für Lernbehinderte zu errichten, deren Einzugsgebiet die Gemeindegebiete Senden, Ottmarsbocholt und Venne umfassen sollte.

Die Gemeinden Senden, Ottmarsbocholt und Venne gaben hierzu grundsätzlich ihre Zustimmung. Auch die Stadt Drensteinfurt hat ebenfalls grundsätzlich ihre Bereitschaft erklärt, die lernbehinderten Kinder in die Sonderschule Ascheberg zu schicken.

Der Beschluss des Rates der Gemeinde Ascheberg vom 7. Mai 1968 wurde durch Erlass des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31. Juli 1968 genehmigt. Als vertragliche Grundlage für die Errichtung und Fortführung der Sonderschule Ascheberg wird daher zwischen der Gemeinde Ascheberg und der Stadt Drensteinfurt, der Gemeinde Senden, der Gemeinde Ottmarsbocholt und der Gemeinde Venne eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen.

Aufgrund des § 11 Abs. 6 des Schulverwaltungsgesetzes vom 3. Juni 1958 (GV NW S. 241) in der Fassung des Gesetzes vom 5. März 1968 (GV NW S. 36) und des § 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (GV NW S. 190) wird zwischen der Gemeinde Ascheberg vertreten durch

- a) Gemeindedirektor Rothers und
- b) Gemeindeobersekretär Feldmann, einerseits und

40.2

der Gemeinde Senden, vertreten durch

- a) Gemeindedirektor Potts und
- b) Gemeindeamtmann Hartz

andererseits

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Gemeinde Ascheberg errichtet gemäß § 10 Abs. 3 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1969 (GV NW S. 454) in der Ortschaft Davensberg eine Sonderschule für Lernbehinderte. Der Beschluss des Rates der Gemeinde Ascheberg vom 7. Mai 1968 über die Errichtung einer Sonderschule für Lernbehinderte in Ascheberg wurde durch Erlass des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31. Juli 1968, Az. III 37-1 Nr. 4825/68 genehmigt.
- (2) Die Sonderschule führt den Namen "Schule für Lernbehinderte" (Sonderschule) Ascheberg.
- (3) Die Gemeinde Senden überträgt die Aufgaben des Schulträgers hinsichtlich der Beschulung der sonderschulpflichtigen Kinder aus ihrem Bezirk auf die Gemeinde Ascheberg.
- (4) Die Gemeinde Ascheberg übernimmt diese Aufgaben in ihre Zuständigkeit. Damit gehen das Recht und die Pflicht zur Erfüllung dieser Aufgaben auf die Gemeinde Ascheberg über.

§ 2 Schulbezirk

Die Gemeinde Senden überträgt der Gemeinde Ascheberg das Recht und die Pflicht, den Schulbezirk gemäß § 9 des Schulverwaltungsgesetzes für die Sonderschule Ascheberg festzusetzen, der neben dem Ge-

biet der Gemeinde Ascheberg auch das Gebiet der Gemeinde Senden umfasst.

§ 3 Mitwirkungsrecht

- (1) Durch einen Sonderschulausschuss wirken die beteiligten Gemeinden bei allen Maßnahmen, die schulorganisatorisch, finanziell oder personell für die Sonderschule von besonderer Bedeutung sind, mit.
- (2) Der Sonderschulausschuss setzt sich zusammen aus den Bürgermeistern und jeweils einem Ratsmitglied der beteiligten Gemeinden.* Außerdem ist die Leiterin oder der Leiter der Sonderschule geborenes Mitglied des Sonderschulausschusses.

Zu den Aufgaben des Sonderschulausschusses gehören insbesondere:

- a) Mitwirkung bei der Festsetzung der Haushaltsansätze für die Sonderschule,
- b) Prüfung der Abrechnung des Schulkostenbeitrages,
- c) Abgabe einer Stellungnahme bei Anstellung von Lehrkräften der Sonderschule,
- d) Mitspracherecht bei der Umschulung von Sonderschülern gem. § 28 SchVG.

§ 4 Schülerbeförderung

Der Schulträger übernimmt die Beförderung der Schüler aus der Entsendegemeinde zur Sonderschule nach Davensberg. Der Transport der Schüler erfolgt durch öffentliche Verkehrsmittel oder wenn dies nicht möglich ist, durch den Einsatz von Schülerbussen im Rahmen eines Schülerspezialverkehrs.

3

^{* § 3} Abs. 2 Satz 1 geändert durch 1. Änderung der örV vom 27.06.2001

§ 5 Kostenbeteiligung

- (1) Die Gemeinde Ascheberg stellt das Schulgebäude in Davensberg kostenlos zur Verfügung.
- (2) Die Gemeinde Senden verpflichtet sich, für die Aufnahme der in ihrem Gebiet wohnenden Sonderschüler in die Sonderschule Ascheberg der Gemeinde Ascheberg einen Beitrag zu den Schulkosten zu zahlen. Der Schulkostenbeitrag wird zu Beginn eines Rechnungsjahres nach Maßgabe der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Gemeinde Ascheberg vorläufig festgesetzt. Hierauf sind Abschlagszahlungen (je 1/4 des Jahresbeitrages) zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines jeden Jahres zu leisten.
- (3) Nach Vorliegen des Rechnungsergebnisses wird der Schulkostenbeitrag für das abgelaufene Rechnungsjahr endgültig festgesetzt. Ergibt sich dabei im Verhältnis zu dem gezahlten vorläufigen Schulkostenbeitrag eine Minder- oder Überzahlung, so sind diese mit der nächstfälligen Abschlagszahlung auszugleichen.
- (4) Die Gemeinde Senden übernimmt anteilmäßig die für die Ersteinrichtung der Klassenräume nach Abzug der gewährten Zuschüsse verbleibende Leistung des Schulträgers. Die Kosten der Ersteinrichtung werden entsprechend der Schülerzahl am 15.10.1970 aufgeteilt. Für die Verteilung von später entstehenden Einrichtungskosten wird die Schülerzahl am 15.10. des laufenden Schuljahres zugrunde gelegt.

§ 6 Ermittlung des Schulkostenbetrages

(1) Für die Ermittlung des Schulkostenbeitrages werden alle im Zusammenhang mit dem Betrieb der Sonderschule entstehenden Kosten (einschl. der Kosten der Schülerbeförderung) zugrunde gelegt. Die Kosten werden um sämtliche Einnahmen bereinigt, die im Zusammenhang damit stehen (Zuschüsse etc.).

- (2) Da sich die Grundschule Davensberg und die Sonderschule in einem Gebäude befinden, werden die gemeinsamen Kosten nach der Zahl der Grund- und Sonderschüler aufgeteilt.
- (3) Der nach den Absätzen 1 und 2 ermittelte Betrag ist der Zuschussbedarf. Er wird durch die Zahl der die Sonderschule besuchenden Schüler geteilt. Der sich hierdurch ergebende Kopfbetrag wird mit der Zahl der in der Gemeinde Senden wohnenden Sonderschüler vervielfältigt. Der ermittelte Betrag ist der Schulkostenbeitrag gem. § 5 Abs. 2.
- (4) Stichtag für die Ermittlung der Schülerzahlen ist der 15.10. eines jeden Schuljahres. Für das Schuljahr 1969/1970 wird die Schülerzahl am 15.10.1970 zugrunde gelegt.

§ 7

Soweit durch Gesetz, Verordnung oder sonstige, die Vertragspartner bindende Vorschriften eine Änderung der Schulgesetze, ihrer Durchführungsvorschriften sowie der Schulfinanzierungsrichtlinien eintritt, ist eine solche Änderung sinngemäß auf diese Vereinbarung anzuwenden.

§ 8

In allen Fragen zur Durchführung dieser Vereinbarung ist das Einverständnis der Beteiligten anzustreben. Über Streitigkeiten, die nicht beigelegt werden können, entscheidet die zuständige Schulaufsichtsbehörde.

§ 9 Kündigung

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Vertragspartner k\u00f6nnen die Vereinbarung zum Ende eines jeden Schuljahres, jedoch fr\u00fchestens mit Ablauf des 2. Schuljahres nach Vertragsabschluss k\u00fcndigen. Die K\u00fcndigung hat schriftlich sp\u00e4testens zum 1. April des laufenden Schuljahres zu erfolgen. Eine K\u00fcndigung ist nur zul\u00e4ssig, wenn die zust\u00e4ndige Schulaufsichtsbeh\u00f6rde

40.2

den mit der Kündigung verbundenen schulorganisatorischen Änderungen zugestimmt hat.

(2) Hinsichtlich der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung im Falle der Kündigung gilt § 20 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.04.1961.

§ 10

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Ascheberg (Westf.), den 11.09.1970

Rothers Potts

Feldmann Hartz

Hinweis:

Gleichlautende Vereinbarungen wurden unter demselben Datum auch mit den ehemals selbständigen Gemeinden Ottmarsbocholt und Venne geschlossen. Durch die kommunale Neuordnung (01.01.75) ist die Gemeinde Senden Rechtsnachfolgerin dieser beiden Gemeinden.